OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000643/2/BL

Datum:
Linz, 2. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der S G A, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.10.2023, GZ: 0057269/2021 AS/VS, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.10.2023, GZ: 0057269/2021 AS/VS, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 70 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Stunden verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben. Inhaltlich wurde der Bf vorgeworfen, sie habe es am 10.5.2021 um 19:45 Uhr in L, A (im Innenhof des Gebäudekomplexes A) unterlassen, ihren Hund mit dem Rufnamen „L“, Rasse: American Staffordshire, so zu verwahren, dass Menschen dadurch nicht gefährdet werden. Der Hund sei auf M L und deren Tochter V zugestürmt und habe nach der Tochter geschnappt. Die Bf habe dadurch § 3 Abs. 2 Z 1 iVm § 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz (im Folgenden: Oö. HHG) verletzt.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit E-Mail vom 17.10.2023 Beschwerde und teilte unter anderem mit, dass ihr Hund im Auto angeschnallt und danach angeleint gewesen sei. L habe sich losgerissen, weil ein anderer Hund gebellt hätte. Ihr Hund sei dann zur Bf zurückgelaufen, wobei Frau L versucht habe ihr Fahrrad zwischen den Hund und die Bf zu bringen. Der Hund habe nicht gebissen oder geschnappt und auch nicht gebellt oder die Zähne gefletscht.

I.3. Mit Schreiben vom 23.10.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Verfahrenspartei eine mündliche Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist Halterin der Hündin „L“, Rasse: American Staffordshire. Am 10.5.2021 um 19:45 Uhr fuhr die Bf mit einem Taxi in den A in L (Innenhof A). Als sie den Kofferraum öffnete, sprang der angeleinte Hund heraus, riss sich von der Bf los

und lief rasch auf M L und ihre minderjährige Tochter zu, die aus Angst vor dem Hund davonlief. Der Hund trug keinen Beißkorb, lief dem Mädchen nach und schnappte nach ihr, bevor deren Mutter ein Fahrrad zwischen den Hund und ihre Tochter stellen konnte. Sowohl M L als auch deren Tochter fürchteten sich in dieser Situation vor dem Hund der Bf. Es ist zu keiner Verletzung gekommen.

II.3. Beweiswürdigung:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich glaubwürdig und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt. Die von der Bf (in der Beschwerde) genannte Darstellung ist deshalb lebensfremd, da nicht ersichtlich wäre warum Frau L das Fahrrad zwischen die Bf und den Hund stellen sollte, wenn es zu keiner Gefährdung gekommen wäre. Es ist nachvollziehbar, dass sie den Hund von ihrer Tochter fernhalten wollte. Der Umstand, dass sich der (angeleinte) Hund losgerissen hat, wird von der Bf nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Objektive Tatseite:

Gemäß § 3 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö. HHG) ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden (Z 1), Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden (Z 2) und er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann (Z 3). Wer einen Hund entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Oö. HHG 2002 hält, begeht gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 leg. cit. eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 2 par. cit. mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

§ 3 Abs. 2 Oö. HHG regelt, in welcher Weise ein Hund zu beaufsichtigen, zu verwahren und zu führen ist. Das Tatbild des § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. HHG ist dann erfüllt, wenn die sorglose Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von Menschen oder Tieren führt. Diese Regelung ist – wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt – nicht darauf ausgelegt, dass der „Erfolg“ einer Schädigung eintritt, sondern der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn eine Gefährdung entsteht. „Gefährdung“ stellt sohin die Möglichkeit in den Raum, dass ein Schutzgut (Mensch oder Tier) mit einer Schadensquelle – nämlich einem nicht entsprechend beaufsichtigten, verwahrten oder geführten Hund – zusammentreffen kann.

Im gegenständlichen Fall ist es zu einer Gefährdung gekommen, da der Hund auf Frau L und ihre Tochter zugelaufen ist und sich diese auch tatsächlich gefürchtet

haben. Der Hund ist dem Mädchen nachgelaufen und hat nach ihr geschnappt. Die Bf hat ihren Hund sorglos beaufsichtigt, da dieser sich von ihr losreißen konnte, wodurch ein möglicher Berührungspunkt (iSe Gefährdungssituation) entstand.

III.2. Subjektive Tatseite:

Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss der Bf der Eintritt des „Erfolgs“ der Gefährdung von Menschen oder Tieren durch den nicht hinreichend beaufsichtigten Hund auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Wenn die Bf sich sinngemäß damit rechtfertigt, dass ihr die Gefährdung durch ihren Hund auf der Schuldebene nicht zugerechnet werden kann, weil sie als Aufsichtsperson alles Nötige getan hat, um einen solchen Vorfall zu verhindern, so ist auf den Wortlaut des § 3 Abs. 2 Oö. HHG zu verweisen, nachdem ein Hund so zu beaufsichtigen ist, dass andere Tiere oder Menschen nicht von diesem gefährdet werden.

Die Bf hat die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten, da von einem Hundehalter – gerade im Bereich von öffentlichen Flächen – erwartet werden kann, dass er den Hund so beaufsichtigt, dass es zu keinen Gefährdungen kommt. Konkret sprang der Hund aus dem Kofferraum, riss sich von der Leine los und hatte keinen Maulkorb. Die Bf hätte als Hundehalterin darauf achten müssen, dass sich der Hund nicht losreißt und auch auf ein mögliches Anlegen eines Maulkorbes hatte sie jedenfalls Einfluss.

Ein mit der Rechtsordnung verbundener und mit der gebotenen Sorgfalt handelnder Hundehalter hätte sich im gegebenen Fall versichern müssen, dass der Hund nicht auf andere Personen zulaufen kann. Da es durch eine solche – auch vorhersehbare – Situation (Anwesenheit anderer Personen und Kinder in unmittelbarer Nähe eines Mehrparteienwohnhauses und auch Bellen eines anderen Hundes) zu einer Reaktion des eigenen Hundes kommen kann und die Möglichkeit besteht, dass auch ein ansonsten „braver“ Hund auf andere Personen zulaufen und nach diesen schnappen kann, ist nicht lebensfremd.

Die Bf hat zumindest ein fahrlässiges Verhalten an den Tag gelegt und der Hund konnte dadurch Personen gefährden. Der Bf ist im Ergebnis ein schuldhaftes Verhalten zuzurechnen. Hätte die Bf darauf geachtet, dass sich der Hund nicht losreißen kann, als sie den Kofferraum geöffnet hat und wäre der Hund mit einem Beißkorb ausgestattet gewesen, so wäre es zu der gegenständlichen Gefährdung nicht

gekommen. Dies muss einem Hundehalter bekannt sein, sodass auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

III.3. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Angesichts der vielfach verheerenden Folgen und Auswirkungen von Bissattacken kommt dem zu schützenden Rechtsgut, nämlich der Unversehrtheit von Mensch und Tier, erhebliche Bedeutung zu; keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist. Aus diesem Grund war auch der Ausspruch einer Ermahnung nicht möglich.

Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit der Bf und die lange Verfahrensdauer von der belangten Behörde gewertet. Die Bf hat keine Angaben zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten gemacht. Die Behörde ist daher zu Recht von mittleren Verhältnissen ausgegangen. Unter Beachtung dessen erscheint die verhängte Strafe insbesondere in Anbetracht des zur Verfügung stehenden Strafrahmens (nur 1% wurde ausgeschöpft) als tat- und schuldangemessen und aus general- und spezialpräventiven Überlegungen als erforderlich, weshalb eine Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht zu ziehen war.

III.4. Verfahrenskosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es war der Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag von 14 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung stützt sich einerseits auf den festgestellten und einzelfallbezogenen Sachverhalt in Zusammenschau mit der Beweiswürdigung und konnte andererseits aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlautes des Oö. Hundehaltegesetzes getroffen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang